

**VERTRAG ZWISCHEN DER STADT GÖTTINGEN UND DER
GEMEINDE NIKOLAUSBERG
vom 23. Juni 1964**

**§ 1
Name, Wappen**

Die Gemeinde Nikolausberg erhält nach vollzogener Eingliederung die Bezeichnung "Göttingen-Nikolausberg".

Im Gebietsteil Nikolausberg wird bei Feiern oder repräsentativen Anlässen auch das verliehene Wappen gezeigt.

**§ 2
Rechtsnachfolge**

Durch die Eingliederung tritt die Stadt Göttingen in die Rechte der Gemeinde ein und übernimmt zugleich deren Pflichten.

**§ 3
Ortsrecht**

Die Anwendbarkeit des für die Gemeinde gültigen Ortsrechts richtet sich nach § 7 des Entwurfs zum Göttingen-Gesetz.

**§ 4
Entscheidungsrecht des Ortsgemeinderats**

Außer den in § 3 des Entwurfs zur Verordnung über die Ortsgemeinderäte in der Stadt Göttingen aufgeführten Angelegenheiten gehört zum Entscheidungsrecht des Ortsgemeinderates des Gebietsteils Nikolausberg das Gemeinde-Ehrenmal.

**§ 5
Anhörungsrecht des Ortsgemeinderats**

Der Ortsgemeinderat ist zu hören zu den in § 4 des Verordnungsentwurfs aufgeführten Angelegenheiten und außerdem bei

1. der Planung und Anlage von Straßen, Wegen und Plätzen im Gebietsteil,
2. dem Stellenplan, soweit er die Verwaltungsstelle des Gebietsteils Nikolausberg betrifft,
3. der Einstellung von Bediensteten für die Verwaltungsstelle.

Die Stadt Göttingen wird durch Erlaß geeigneter Bestimmungen sicherstellen, daß die Anhörung des Ortsgemeinderats vor Einbringung von Vorlagen beim Verwaltungsausschuß und beim Rat der Stadt erfolgt.

**§ 6
Unterrichtungs- und Auskunftsrecht**

Zu den Angelegenheiten des § 5 Abs. 2 des Verordnungsentwurfes gehört die Errichtung stadteigener Bauten im Gebietsteil Nikolausberg.

§ 7 Ortsgemeinderat

Die Mitglieder des Ortsgemeinderats werden für die Teilnahme an dessen Sitzungen wie die Mitglieder von Ausschüssen der Stadt Göttingen entschädigt.

§ 8 Ortsbürgermeister

Der Ortsbürgermeister ist zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses in gleicher Weise zu laden wie die Mitglieder des Verwaltungsausschusses. Im Falle seiner Verhinderung nimmt sein Stellvertreter an den Sitzungen teil. Der Ortsbürgermeister erhält eine angemessene Aufwandsentschädigung.

§ 9 Verwaltung des Gebietsteils

Die Stadt Göttingen richtet für den Gebietsteil Nikolausberg eine Verwaltungsstelle ein, die alle Aufgaben wahrnimmt, die aus Zweckmäßigkeitsgründen, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung oder einer möglichst nahen Verbindung zum Bürger örtlich erfüllt werden. Dazu gehören insbesondere Aufgaben des Standesamtes und des Meldewesens.

§ 10 Angestellte, Arbeiter

Die Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Nikolausberg werden unter Wahrung ihres Besitzstandes in den Dienst der Stadt übernommen.

§ 11 Steuern und Steuerhebesätze

Die Stadt Göttingen verpflichtet sich, im Gebietsteil Nikolausberg vom Tage des Inkrafttretens des Göttingen-Gesetzes an die Realsteuerhebesätze wie folgt festzusetzen:

1. für die Dauer von 10 Jahren
 - a) die Grundsteuer A und B nicht mehr als 240 v.H.
 - b) die Grundsteuer C nicht mehr als 300 v.H.
2. für die Dauer von 5 Jahren die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital auf nicht mehr als 300 v.H.

Die Höhe der Hundesteuer soll für mindestens 5 Rechnungsjahre unverändert bleiben. Getränkesteuer wird im Gebietsteil Nikolausberg nicht erhoben.

§ 12 Gebühren

Die Stadt Göttingen verpflichtet sich, den Wasserabgabepreis im Gebietsteil Nikolausberg ab 1.1.1965 an den Abgabepreis innerhalb des bisherigen Stadtgebiets anzugleichen.

§ 13**Durchführung von Straßenbaumaßnahmen**

Straßen des Altdorfes Nikolausberg, die bei der künftigen Planung keiner Veränderung unterliegen, werden von der Gemeinde Nikolausberg noch im Jahre 1964 ausgebaut. Soweit der Ausbau dieser Straßen bis zum 30.6.1964 noch nicht vollendet oder noch nicht begonnen werden konnte, verpflichtet sich die Stadt, den Ausbau dieser Straßen ohne Unterbrechung durchzuführen. Hinsichtlich der Straßen des Altdorfes, die einer veränderten Planung unterliegen, verpflichtet sich die Stadt weiter, die Planung zügig durchzuführen und diese Straßen anschließend auszubauen.

§ 14**Verkehrerschließung**

Die Stadt wird vorbehaltlich der Konzessionserteilung dafür sorgen, daß sofort nach der Eingliederung eine regelmäßige, den berechtigten Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechende Verkehrsbedienung zwischen dem Gebietsteil Nikolausberg und dem jetzigen Stadtgebiet durch den Städtischen Kraftwagenbetrieb erfolgt.

§ 15**Müllabfuhr**

Die Stadt Göttingen wird nach der Eingliederung die staubfreie Müllabfuhr im Gebietsteil Nikolausberg zu ihren Gebührensätzen übernehmen.

§ 16**Hausschlachtungen**

Die im Zeitpunkt der Eingliederung bestehenden Haushaltungen des Gebietsteils Nikolausberg bleiben vom Schlachthofzwang befreit. Es sei denn, daß für die Mehrzahl der Gemeinden des Zweckverbandes Stadt und Landkreis Göttingen eine andere Regelung geschaffen wird.

§ 17**Volksschule**

Die Schulkinder des 5. bis 9. Schuljahres des Gebietsteils Nikolausberg sollen in den entsprechenden Klassen der Volksschule Weende oder näherliegender Schulen unterrichtet werden. Die Stadt Göttingen übernimmt die Kosten der Beförderung, soweit sie nicht vom Land übernommen werden.

§ 18**Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt zugleich mit dem Tage des Inkrafttretens des Göttingen-Gesetzes in Kraft.